

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Justiz
Herr Klaus Schneider
Bundesrain 20
3003 Bern

Aarau, 19. Dezember 2012

Entwurf der Verordnung über die Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2012 wurde der Kanton Aargau eingeladen, zum Entwurf der Verordnung über die Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Der Kanton Aargau begrüsst, dass der einheitliche Vollzug der Strafgesetzgebung über die lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter durch die Prüfung bei einer zentralen eidgenössischen Fachkommission sichergestellt wird. Folgende Detailbemerkungen sind zum Verordnungsentwurf anzubringen:

- Zu begrüssen ist der Umstand, dass die Kommission über umfassende Kompetenzen zur Sachverhaltserhebung verfügt (Art. 11 des Entwurfs) und dass deren Berichte auch begründete Minderheitsmeinungen wiederzugeben haben (Art. 10 Abs. 2 lit. c des Entwurfs).
- Es ist davon auszugehen, dass die sich für die Kommission eignenden Fachleute nicht unbeschränkt verfügbar sind. Auch die Ausstandsproblematik wird ein nicht zu unterschätzendes praktisches Problem darstellen. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir die aktuelle Fassung von Art. 3 Abs. 1 des Entwurfs, wonach die Fachkommission aus 10 Mitgliedern bestehen soll (entgegen der ursprünglichen Absicht des Bundesrats, die Fachkommission mit 5–7 Mitgliedern auszustatten). Aus diesem Grund wird auch die Wählbarkeit von anerkannten ausländischen Expertinnen und Experten in die Kommission

(Art. 3 Abs. 3 des Entwurfs) begrüsst. Die Anzahl eingesetzter ausländischer Fachkräfte sollte aber begrenzt werden.

- Wir bezweifeln jedoch, ob die Beschränkung der Amtsdauer (gemäss Art. 57c Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG) für die Mitglieder dieser Fachkommission sinnvoll ist. Neben einer guten Ausbildung ist für Fachleute in diesem Bereich ein beachtliches Mass an Erfahrung elementar wichtig. Auf maximale Amtszeiten sollte vor diesem Hintergrund verzichtet werden. Eine entsprechende Abweichung für die vorliegende Fachkommission müsste in der Verordnung explizit erwähnt werden. Dadurch, dass der Bundesrat die Amtszeit auf höchstens 16 Jahre verlängern kann (Art. 8i Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, RVOV), wird diese Problematik immerhin etwas entschärft.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen und versichern Sie, sehr geehrter Herr Schneider, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- klaus.schneider@bj.admin.ch